

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover

Lüneburg, 28. April 2011

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung in der 32. Sitzung am 24. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover auf Antrag des Synodalen Reisner folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 72 wird dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der VII. Tagung Nr. 3.9)

Ebenfalls während ihrer VII. Tagung hatte die 24. Landessynode in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Rahmen der Verhandlung über die Behandlung von Eingaben an die Landessynode (Aktenstück Nr. 11 H) beschlossen, die Eingabe des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Göttingen vom 19. November 2010 betr. Zusammensetzung des Kirchenkreistages; Änderung der Kirchenkreisordnung dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen.

(Beschlussammlung der VII. Tagung Nr. 4.2.4)

Darüber hinaus hat der Präsident der Landessynode am 15. Dezember 2010 dem Rechtsausschuss die Eingabe des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jacobi Göttingen vom Dezember 2010 gemäß § 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode als Material überwiesen (vgl. Aktenstück Nr. 11 i). Diese Eingabe entspricht inhaltlich der Eingabe des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Göttingen.

Der Rechtsausschuss hat den überwiesenen Gesetzentwurf und die Eingaben unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landeskirchenamtes vom 7. und 28. März 2011 in seinen Sitzungen am 17. Januar, 7. Februar und 11. April 2011 beraten.

II.

Zum Gesetzentwurf des Kirchensenates

Anlass der beabsichtigten Neuregelung war ursprünglich ein Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf, die Staffelung der Zahl der Kirchenkreistagsmitglieder in § 8 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung (KKO) so zu verändern, dass große Kirchengemeinden mit über 6 000 Gemeindegliedern mehr Sitze im Kirchenkreistag bekommen, als nach der geltenden Fassung des § 8 Absatz 2 KKO vorgesehen. Der Rechtsausschuss hatte dem Plenum dazu das Aktenstück Nr. 58 vorgelegt.

Die Landessynode hatte im Zusammenhang mit der Beratung des Aktenstückes Nr. 58 den Kirchensenat gebeten, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 8 KKO zu erarbeiten. Der Kirchensenat hat den erbetenen Entwurf im Oktober 2010 der Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 72 vorgelegt. Der Kirchensenat schlägt in seinem Entwurf noch einige weitere Gesetzänderungen vor, die auf diese Weise mit erledigt werden könnten.

1. Die Neufassung des § 8 Absatz 2 KKO (Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzentwurfes) trägt dem Umstand Rechnung, dass es aufgrund von Fusionen immer mehr große Kirchengemeinden in der hannoverschen Landeskirche gibt. Die vorgeschlagene, über 6 000 Kirchengemeindeglieder hinausgehende, Staffelung in 3 000er-Schritten entspricht dem Vorschlag des Rechtsausschusses im Aktenstück Nr. 58, den die Landessynode am 7. Mai 2009 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.
2. Die Neufassung des § 8 Absatz 4 KKO (Artikel 1 Nr. 1b des Gesetzentwurfes) enthält eine sprachliche Anpassung an die Terminologie der übrigen Kirchengesetze: statt "Mitglied des Pfarramtes" heißt es jetzt "Pastor und Pastorin".
3. Die Neufassung des § 20 KKO (Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes) enthält die wünschenswerte Klarstellung, dass Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten.
4. Die Neufassung von § 4 Absätze 8 und 11 des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover (Artikel 2 des Gesetzentwurfes) korrigiert einen durch Gesetzesänderungen fehlerhaft gewordenen Verweis auf die Kirchenverfassung und dient – wie sich aus der Begründung ergibt (Anlage 1, S. 3) – der Stärkung der Funktionsfähigkeit des Stadtkirchentages und der Rechtsangleichung zur Kirchenkreisordnung (vgl. § 8 Absatz 7 KKO).

III.

Größe und Zusammensetzung des Kirchenkreistages

Nicht erst durch die Eingaben der beiden Göttinger Kirchengemeinden ist der Blick darauf gelenkt worden, dass die veränderten und noch zu verändernden Strukturen auf Kirchenkreis- und Kirchengemeindeebene in einigen Kirchenkreisen zu Reformbedarf hinsichtlich Größe und Zusammensetzung des Kirchenkreistages führen.

Bereits im Aktenstück Nr. 98 der 23. Landessynode heißt es: "Die Kirchengliederentwicklung muss sich auch in den Repräsentativorganen der Kirche widerspiegeln. Eine Verkleinerung dieser Organe bedeutet keine 'Entmachtung der Kirchenparlamente', sondern eine notwendige Anpassung an neue Größenverhältnisse, die auch zur Straffung und Effizienzsteigerung der Arbeit beitragen." (Ziffer 8.2, S. 29)

Als Konsequenz wurde die Landessynode von 98 auf 75 Mitglieder verkleinert. Auch andere kirchenleitende Gremien wie der Bischofsrat und das Kollegium des Landeskirchenamtes wurden bereits bzw. werden noch verkleinert. Gleichzeitig hatte der Perspektivausschuss empfohlen, bis zum Jahr 2020 Kirchenkreise mit weniger als 45 000 Kirchenmitgliedern zusammenzulegen. Dadurch steigt die durchschnittliche Größe der Kirchenkreistage an. Nach einer Übersicht des Landeskirchenamtes sind bereits jetzt mindestens zwölf Kirchenkreistage größer als die Landessynode, darunter der Kirchenkreistag Hildesheimer Land - Alfeld mit über 160 Mitgliedern. Durch die bereits geplanten Zusammenschlüsse wird sich die Zahl der Kirchenkreistage, die größer sind als die Landessynode, weiter erhöhen. Ob dadurch die gewünschte Straffung und Effizienz der Arbeit erreicht werden kann, erscheint fraglich. Erschwerend kommt hinzu, dass für die Kirchenkreistage trotz der Hilfestellung der Kirchenämter bzw. Kirchenkreisämter eine hauptamtliche Unterstützung fehlt, wie sie für die Landessynode durch das Büro der Landessynode in vorbildlicher Weise geleistet wird.

Bei der Bildung der Kirchenkreistage sind Gremien zu schaffen, die in der Lage sind, unter Beachtung der für die Landeskirche geltenden allgemeinen Bestimmungen (Artikel 1 bis 4 in der Kirchenverfassung - KVerf) erfolgreich und effektiv mitzuwirken an der Aufgabe der Kirchenkreise, die Arbeit der Kirchengemeinden zu fördern und die gemeinsame Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben anzuregen (Artikel 50 Absatz 2 KVerf). Als sinnvolle Obergrenze für die Größe eines Kirchenkreistages sieht der Rechtsausschuss die Größe der Landessynode an (ca. 75 Mitglieder).

Die Kirchenkreisordnung sieht bisher lediglich zum Zeitpunkt der Zusammenlegung bzw. Neubildung von Kirchenkreisen eine Möglichkeit vor, die Zahl der Mitglieder im Kirchen-

kreistag zu begrenzen. Nach § 8 Absatz 9 KKO kann in diesem Fall vorgesehen werden, dass in den Fällen, in denen Kirchengemeinden nach den §§ 92 ff. der Kirchengemeindevordnung (KGO) zu Arbeitsgemeinschaften oder Kirchengemeindev Verbänden zusammengeschlossen sind, der Zusammenschluss an Stelle der einzelnen Kirchengemeinden Mitglieder in den Kirchenkreistag entsendet.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses wäre es sinnvoll, auch den bestehenden Kirchenkreisen die Möglichkeit zu geben, die Zahl der Kirchenkreistagsmitglieder auf diese Weise zu begrenzen. Der Rechtsausschuss hat deshalb den Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes des Kirchensenates um einen Punkt c ergänzt, indem eine neue Formulierung des § 8 Absatz 9 KKO vorgeschlagen wird. In der Anlage 1 zu diesem Aktenstück ist der vollständige Gesetzentwurf mit dieser Änderung und ihrer Begründung abgedruckt.

Diese Regelung, die der gegenwärtigen, durch zahlreiche Fusionen und Zusammenschlüsse auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene gekennzeichneten Situation in der hannoverschen Landeskirche Rechnung trägt, wird nach Einschätzung des Rechtsausschusses zur Bildung von Kirchenkreistagen führen, die eine angemessene Größe haben, in denen die dem jeweiligen Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden ausreichend repräsentiert sind und die Bildung arbeitsfähiger Fachausschüsse ermöglichen.

Die Bestimmung des Artikels 58 Absatz 1 KVerf, nach der jede Kirchengemeinde durch mindestens ein Mitglied im Kirchenkreistag vertreten sein muss, wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht durchbrochen, denn in Artikel 58 Absatz 3 KVerf wird ausdrücklich eine kirchengesetzliche Regelung zugelassen, nach der in besonderen Fällen Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden an die Stelle der Kirchengemeinden treten können.

Der Rechtsausschuss hält den vom Kirchensinat vorgelegten Gesetzentwurf mit der hier beschriebenen Ergänzung für verabschiedungsreif.

IV.

Alternativmodell zur Bildung der Kirchenkreistage

Der Rechtsausschuss hat sich aber entschlossen, der Landessynode zusätzlich die Grundzüge eines Alternativmodells vorzustellen, nach dem künftig die Kirchenkreistage selbst in einem bestimmten Rahmen über ihre Größe entscheiden sollen. Die Vertretung der einzelnen Regionen bemisst sich dabei nach der Zahl der Kirchenmitglieder.

Die ursprüngliche Annahme des Perspektivausschusses im Aktenstück Nr. 98 der 23. Landessynode war, dass sich parallel zur Zusammenlegung von Kirchenkreisen eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden ergeben würde. Dies kommt am deutlichsten in Ziffer 3.1 zum Ausdruck, in der formuliert wird, dass "der Prozess der Regionalisierung selbst auch nur ein Übergang sein kann".

Nun hat es bereits Zusammenlegungen von Kirchengemeinden gegeben, und auch künftig werden sich Kirchengemeinden zusammenschließen. Es wird aber zunehmend deutlich, dass der Prozess der Fusion von Kirchengemeinden die Strukturprobleme von Kirchenkreisen nicht löst. Einzelne Kirchenvorstände sind bereits jetzt für sieben, acht oder mehr Kirchengebäude zuständig. Ob die durch die Zusammenlegung erzielte Verwaltungsvereinfachung den Verlust an "Kümmerern" vor Ort allein finanziell ausgleicht, ist fraglich. Wenn aus dem Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg berichtet wird, dass bei einer Gemeindefusion durchschnittlich ein Drittel der Ehrenamtlichen verloren gehen, muss das nachdenklich stimmen.

Die Notwendigkeit der Schaffung größerer Einheiten für die Verwaltung darf nicht ohne weiteres auf die Gemeindeebene übertragen und den Kirchengemeinden übergestülpt werden. Hier muss vielmehr die Entscheidung vor Ort getroffen werden, in welchen Strukturen künftig gearbeitet werden soll, ob in fusionierten "Großgemeinden" oder in selbständigen Kirchengemeinden, die in der Region zusammenarbeiten.

Derzeit ist die Kirchenkreisordnung so verfasst, dass bei der Fusion von Kirchengemeinden die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Kirchenkreistag sinkt. Dies schafft zusätzliche Ungleichgewichte zwischen Regionen, die sich für eine Fusion entscheiden, und solchen, die kleinteilige Gemeindestrukturen vorziehen. Im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf, der mit seiner Eingabe an die Landessynode den Anstoß zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gegeben hatte, gibt es Überlegungen, die vier Kirchengemeinden in Wunstorf zu einer Gemeinde zusammenzuschließen. Dieser Kirchengemeinde würde mit über 11 000 Seelen ca. ein Viertel der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis angehören. Nach § 8 Absatz 1 KKO hätte der Kirchenkreistag 44 entsandte Mitglieder, davon acht aus Wunstorf (18 %). Bei einem Zusammenschluss der vier Kirchengemeinden würde sich die Zahl der entsandten Mitglieder auf 41 reduzieren, davon fünf aus Wunstorf (12 %). Dabei ist die geänderte Staffelung bereits berücksichtigt (Kirchengemeinden über 1 500 Gemeindegliedern entsenden je angefangene 3 000 Mitglieder je ein weiteres Mitglied in den Kirchenkreistag). Würde der Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf – wie schon bisher – von der Möglichkeit Gebrauch machen, pro Kirchengemeinde ein zusätzliches Mitglied in den Kirchenkreistag zu entsenden, dann gäbe es 66 entsandte Mitglieder, davon sechs aus

Wunstorf (9 %). Vor diesem Hintergrund stellt der Kirchenkreisvorstand fest, dass die bisherigen Regelungen große Kirchengemeinden benachteiligen.

Nach übereinstimmender Auffassung des Rechtsausschusses stellt die Zahl der Mitglieder der Landessynode eine sinnvolle Obergrenze auch für die Zahl der Mitglieder von Kirchenkreistagen dar.

Für die Bildung von Kirchenkreistagen werden deshalb folgende Grundsätze vorgeschlagen:

1. Kirchenkreistage sollen nicht größer sein als die Landessynode.
2. Für die Zusammensetzung der entsandten Mitglieder gilt die gleiche Formel wie für die Zusammensetzung der Landessynode (4:2:1), wobei auf die Unterteilung der Gruppe der Ehrenamtlichen und der beruflich Mitarbeitenden verzichtet wird. Auf je zwei entsandte Ordinierte entfallen damit in den Kirchenkreistagen fünf Nichtordinierte (Ehrenamtliche und beruflich Mitarbeitende).
3. Die Kirchenkreise entscheiden innerhalb des folgenden Rahmens über ihre Größe und Zusammensetzung:

entsandte Nichtordinierte	entsandte Ordinierte	Durch den Kirchenkreisvorstand berufene Mitglieder	Summe der Spalten 1 bis 3	Maximale Anzahl von Wahlbezirken
20	8	5	34	8
25	10	6	41	10
30	12	7	49	12
35	14	8	55	14
40	16	9	65	16
45	18	10	73	18

Dazu treten der Superintendent, sein Stellvertreter im Aufsichtsamt sowie ggf. die Mitglieder des Kirchensenates und der Landessynode, die im Kirchenkreis wohnen.

4. Zur Bildung der Kirchenkreistage wird der Kirchenkreis durch Beschluss des Kirchenkreistages in Wahlbezirke unterteilt. Dabei sind die Grenzen der Kirchengemeinden einzuhalten.
5. Die Wahlbezirke können eine unterschiedliche Größe haben. Die Zahl der aus jedem Wahlbezirk zu entsendenden Mitglieder des Kirchenkreistages richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk. Bei der Verteilung wird zunächst die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der Sitze vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis geteilt. Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Kirchenkreistagsmitglieder, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu verteilenden Kirchenkreistagsmitglieder sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

6. In jedem Wahlbezirk sind mindestens ein ordiniertes und ein sonstiges Mitglied in den Kirchenkreistag zu entsenden.
7. Der Beschluss über die künftige Größe der Kirchenkreistage und die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt jeweils zum Ende der Wahlperiode für die nächste Wahlperiode.
8. Wo Kirchenkreise es wünschen und für sinnvoll halten, können sie die Wahlbezirke so zuschneiden, dass sie sich mit den Regionen decken. Die Beispiele des Kirchenkreises Leine-Solling und des Stadtkirchenverbandes Hannover zeigen, dass dadurch ein Regionalbewusstsein gestärkt und das Zusammenwachsen innerhalb der Region gefördert wird.
9. Die Benennung der Kirchenkreistagsmitglieder eines Wahlbezirkes erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände.
10. Kommt ein solcher übereinstimmender Beschluss bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem die Kirchenkreistage neu zu bilden sind, nicht zustande, dann lädt der Superintendent oder die Superintendentin zu einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände im Wahlbezirk ein. Auf dieser gemeinsamen Sitzung wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt, wobei jeder Wahlberechtigte in jeder Gruppe so viele Stimmen hat, wie Mitglieder dieser Gruppe in den Kirchenkreistag zu entsenden sind. Das Wahlverfahren zur Bildung der Landessynode ist entsprechend anzuwenden.
11. Von den durch den Kirchenkreisvorstand zu berufenen Mitgliedern werden zwei auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung berufen. Beruft der Kirchenkreisvorstand acht oder mehr Mitglieder, so sind darunter drei auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung zu berufen.
12. Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis Mitglied im Kirchenkreistag ist, so hat der Kirchenkreisvorstand eine von ihnen zu berufen.

Die Auswirkungen dieses Alternativmodells sind exemplarisch am Beispiel des Kirchenkreises Hildesheimer Land – Alfeld in der Anlage 2 dargestellt.

Für eine Umsetzung der hier beschriebenen Grundsätze ist – anders als für die im vorigen Abschnitt III vorgestellte Neufassung des § 8 Absatz 9 KKO – eine Änderung von Artikel 58 Absatz 1 der Kirchenverfassung nötig. Sollte sich die Landessynode für dieses Alternativmodell entscheiden, müsste der Kirchengesetzentwurf erneut dem Rechtsausschuss überwiesen werden zur weiteren Beratung einer kirchenrechtlichen Regelung, die den dargestellten Grundsätzen entspricht. Ein entsprechender Kirchengesetzentwurf und ebenso ein Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenverfassung könnte der Landessynode dann vom Rechtsausschuss zur IX. Tagung im November 2011 vorgelegt werden.

V. Anträge

In der Frage der künftigen Zusammensetzung der Kirchenkreistage hält der Rechtsausschuss sowohl eine "kleine" Lösung mit der in Abschnitt III beschriebenen Neufassung des § 8 Absatz 9 KKO als auch eine "große" Lösung im Sinne der in Abschnitt IV dargelegten Grundsätze für sachgerecht.

Der Rechtsausschuss erbittet von der Landessynode eine Entscheidung darüber, welche Lösung sie bevorzugt. Er stellt zu diesem Zweck die Anträge 2 a und 2 b, die sich inhaltlich widersprechen. Der weitergehende Antrag dieser beiden ist nach Auffassung des Ausschusses der Antrag 2 a. Er wäre folglich nach der Geschäftsordnung der Landessynode zuerst abzustimmen. Sollte er eine Mehrheit finden, wäre Antrag 2 b damit hinfällig. Anderenfalls würde sich eine Abstimmung über Antrag 2 b anschließen.

Der Rechtsausschuss stellt daher die folgenden Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover (Aktenstück Nr. 72 A) zur Kenntnis.*
2. **a)** *Die Landessynode spricht sich dafür aus, die Zusammensetzung der Kirchenkreistage künftig nach den unter Abschnitt IV des Aktenstückes Nr. 72 A dargelegten Grundsätzen zu regeln. Der Rechtsausschuss wird gebeten, den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover entsprechend zu überarbeiten und der Landessynode bis zur Tagung im November 2011 vorzulegen. Der Rechtsausschuss wird außerdem gebeten, der Landessynode gleichzeitig einen Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 58 der Kirchenverfassung vorzulegen, soweit eine solche Änderung für den zur Tagung im November 2011 vorzulegenden Gesetzentwurf erforderlich ist.*
2. **b)** *Die Landessynode tritt während ihrer VIII. Tagung in die Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover in der veränderten Fassung nach Anlage 1 des Aktenstückes Nr. 72 A ein.*

Reisner
Vorsitzender

Anlagen

Anlage 1

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Kirchenkreistag gehören aus jeder Kirchengemeinde der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes an. Kirchengemeinden, die mehr als 1.500 Gemeindeglieder haben, entsenden je angefangene 3.000 Gemeindeglieder ein weiteres Gemeindeglied. Beträgt die Zahl der Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr als 50, so kann der Kirchenkreistag spätestens in seiner letzten Sitzung vor der Neubildung beschließen, dass jede Kirchengemeinde ein weiteres Gemeindeglied entsendet. Aus jeder Kirchengemeinde mit mehr als 1.500 Gemeindegliedern muss ein Pastor oder eine Pastorin sein, wobei die übrigen Mitglieder aus diesen Kirchengemeinden keine Pastoren oder Pastorinnen sein dürfen. Die genannten Gemeindeglieder werden von dem Kirchenvorstand gewählt; sie können auch dem Kirchenvorstand angehören. Ist ein Gemeindebeirat gebildet worden, so findet die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung des Kirchenvorstandes mit dem Gemeindebeirat statt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) „Für jedes der Mitglieder nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 6 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes im Kirchenkreistag an dessen Stelle tritt. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes kann nur durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten werden. Außer in Kirchengemeinden mit bis zu 1.500 Gemeindegliedern kann ein Pastor oder eine Pastorin nur stellvertretendes Mitglied für einen Pastor oder eine Pastorin sein. Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Beträgt die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 bis 5 mehr als 75, so kann der Kirchenkreistag spätestens in seiner letzten Sitzung vor der Neubildung beschließen, die Zahl der dem Kirchenkreistag angehörenden Mitglieder abweichend von Absatz 2 dahingehend zu begrenzen, dass in den Fällen, in denen Kirchengemeinden nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung zusammengeschlossen sind, der Zusammenschluss anstelle der einzelnen Kirchengemeinden Mitglieder in den Kirchenkreistag entsendet. Für die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist die Gesamtzahl der Gemeindeglieder im Zusammenschluss maßgeblich. Die beteiligten Kirchenvorstände wählen in gemeinsamer Sitzung die Mitglieder, die aus dem Bereich des Zusammenschlusses in den Kirchenkreistag entsandt werden. Es kann auch bestimmt werden, dass eine gemeinsame Stelle des Zusammenschlusses nach dem XI. Teil der Kirchengemeindeordnung die Mitglieder wählt.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt: „Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- 1.** In Absatz 8 Nr. 4 wird die Angabe „Artikel 100 Abs. 1 g“ durch die Angabe „Artikel 100 Abs. 1 h“ ersetzt.
- 2.** In Absatz 11 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Buchstabe a) und b) findet jedoch erstmals auf die allgemeine Neubildung der Kirchenkreistage Anwendung, die nach der Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2012 stattfindet.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu 1. a) und b) Die Vorschriften über die Bildung der Kirchenkreistage staffeln die Anzahl der von einer Kirchengemeinde zu entsendenden Gemeindeglieder nach der Größe der Kirchengemeinde. Die Staffelung endet jedoch bei 6.000 Gemeindegliedern. Alle Kirchengemeinden mit mehr als 6.000 Gemeindegliedern entsenden gleich viele Mitglieder in den Kirchenkreistag. Es gibt jedoch bereits Kirchengemeinden mit über 9.000 Gemeindegliedern; durch zunehmende Zusammenlegungen von Kirchengemeinden, insbesondere im städtischen Bereich, ist mit einer Zunahme von derart großen Kirchengemeinden zu rechnen. Dies macht es erforderlich, die bisher sich in 3.000er-Schritten vollziehende Staffelung über 6.000 Gemeindeglieder hinaus fortzusetzen.

Zu 1. c) Zwei Göttinger Kirchengemeinden hatten eine Eingabe an die Landessynode gerichtet dahingehend, die Kirchenkreisordnung zu ändern. Bei der Zusammensetzung der Kirchenkreistage sollen Kirchengemeinden, die unter einem Pfarramt verbunden sind, bei der Entsendung von Delegierten in den Kirchenkreistag so behandelt werden, als ob sie eine Kirchengemeinde wären. Der Gesetzentwurf greift dies im Wesentlichen auf, sieht aber davon ab, auf die pfarramtlichen Verbindungen abzustellen. Die pfarramtlichen Verbindungen sind lediglich eine Form der Zusammenarbeit der Pfarrämter. Bei der Bildung des Kirchenkreistages geht es jedoch darum, dass die Kirchengemeinden als Körperschaften vertreten sind. Die Kirchengemeinden werden jedoch durch ihre Kirchenvorstände vertreten, die ggf. in Arbeitsgemeinschaften, Kirchengemeindeverbänden etc. zusammenarbeiten. Es sollte deshalb auf diese Zusammenschlüsse nach der Kirchengemeindeordnung abgestellt werden und nicht auf die verbundenen Pfarrämter. Im Kirchenkreis Leine-Solling wird dies bereits praktiziert.

Eine Übersicht über die bestehenden Kirchenkreistage hat gezeigt, dass in der Landeskirche nur bei wenigen Kirchenkreisen ein Bedarf dafür besteht, zu große Kirchenkreistage durch eingrenzende Regelungen zu verkleinern. In Göttingen dagegen sind solche Überlegungen nachvollziehbar, da der Kirchenkreistag mit über 100 Mitgliedern deutlich größer ist als die Landessynode. Die Kirchenkreisordnung würde den Kirchenkreisen mit dieser vorgeschlagenen Änderung die Möglichkeit geben, die Größe der Kirchenkreistage an eine sinnvolle Größenordnung anzupassen. Als Maßstab gibt der Entwurf die Größe der Landessynode, nämlich 75 Mitglieder, vor. Größer sollte in der Regel auch ein Kirchenkreistag nicht sein. Wenn dem Kirchenkreis jedoch wichtiger ist, dass jede Kirchengemeinde im Kirchenkreistag vertreten ist, so hat er auch die Möglichkeit, den Kirchenkreistag nach den allgemeinen Bestimmungen bilden zu lassen, auch wenn damit die Zahl von 75 Mitgliedern überschritten werden sollte. Die Kirchenverfassung bestimmt in Artikel 58, dass grundsätzlich jede Kirchengemeinde ein Mitglied in den Kirchenkreistag entsendet, dass aber durch Kirchengesetz bestimmt werden kann, dass in besonderen Fällen Zusammenschlüsse an die Stelle der Kirchengemeinden treten können. Wenn ein Kirchenkreistag mehr Mitglieder als die Landessynode hat und der Kirchenkreistag deshalb eine Regelung beschließt, dass die Zusammenschlüsse anstelle der einzelnen Kirchengemeinden die Mitglieder in den Kirchenkreistag entsenden sollen, so liegt ein solcher besonderer Fall im Sinne des Artikel 58 der Kirchenverfassung vor. Eine generelle Regelung dieses Inhalts wäre jedoch weder mit Artikel 58 der Kirchenverfassung zu vereinbaren noch würde sie den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten gerecht.

Zu 2. Hin und wieder kam die Frage auf, wie Stimmenthaltungen bei Wahlen, insbesondere Superintendentenwahlen, zu behandeln sind. Im kommunalen Recht ist dies teilweise ausdrücklich geregelt, manchmal enthalten auch Satzungen von Vereinen etc. ent-

sprechende Bestimmungen. Um Unsicherheiten bei der Frage, wie die erforderlichen Mehrheiten zu bestimmen sind, zu vermeiden, sollte die vorgeschlagene Klarstellung in die Kirchenkreisordnung aufgenommen werden.

Zu Artikel 2

Nach § 4 des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover gibt es auch für die Mitglieder des Stadtkirchentages, wie beim Kirchenkreistag, stellvertretende Mitglieder. Im Unterschied zu dem Kirchenkreistag treten die Stellvertreter beim Stadtkirchentag sowohl bei Verhinderung als auch beim Ausscheiden des gewählten Mitgliedes an dessen Stelle. Eine Nachwahl findet statt, wenn sowohl das gewählte Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied ausgeschieden sind. Der Stadtkirchenvorstand hat beobachtet, dass diese Regelung dazu führt, dass bei Verhinderung des Mitgliedes ein Wahlbezirk ggf. nicht ausreichend im Stadtkirchentag repräsentiert ist. Die Änderung soll sicherstellen, dass in jedem Fall ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt wird, sei es, dass das stellvertretende Mitglied durch Ausscheiden des Mitgliedes nachgerückt ist, sei es, dass es aus anderen Gründen aus seiner Position ausgeschieden ist. In jedem Fall soll das Mandat neu vergeben werden, sodass wieder beide Positionen besetzt sind. Die Regelung stimmt dann insoweit mit § 8 Abs. 7 der Kirchenkreisordnung überein.

Am Beispiel des Kirchenkreises Hildesheimer Land - Alfeld wird die Auswirkung des Alternativmodells dargestellt. Vorausgesetzt ist dabei, dass sich der Kirchenkreistag für die maximale Zahl von Kirchenkreistagsmitgliedern entscheidet, also 18 ordinierte und 45 übrige. Der Kirchenkreis gliedert sich derzeit in 15 Regionen, die künftig Wahlbezirke zum Kirchenkreistag sein könnten:

Region	Anzahl KG	Anzahl KapG	Anzahl Gemeindeglieder	Quote	Rest	Ganzzahliger Anteil	größte Reste	Sitze	Ordinierte	Sonstige
IX	5	1	3.963	2,902	0,902	2	1	3	1	2
IV	3		5.176	3,790	0,790	3	1	4	1	3
II	7	3	6.538	4,788	0,788	4	1	5	1	4
VII	6	2	5.143	3,766	0,766	3	1	4	1	3
XI	6	2	5.088	3,726	0,726	3	1	4	1	3
I	3		5.074	3,716	0,716	3	1	4	1	3
XII	6		9.120	6,678	0,678	6	1	7	2	5
XV	8		7.621	5,581	0,581	5		5	2	3
III	6	2	7.254	5,312	0,312	5		5	1	4
XIV	4		3.097	2,268	0,268	2		2	1	1
XIII	2		3.007	2,202	0,202	2		2	1	1
X	4		4.252	3,114	0,114	3		3	1	2
VIII	5		6.945	5,086	0,086	5		5	1	4
V	8	2	8.271	6,057	0,057	6		6	2	4
VI	6	1	5.484	4,016	0,016	4		4	1	3
	79	13	86.033			56	7	63	18	45